



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 9. November 2020
(OR. en)

12282/20
PV CONS 27
ENV 661
CLIMA 280

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Umwelt)

23. Oktober 2020

INHALT

Seite

1.	Annahme der Tagesordnung.....	3
2.	Annahme der A-Punkte	3
a)	Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten.....	3
b)	Liste der Gesetzgebungsakte.....	4

Beratungen über Gesetzgebungsakte

3.	Verordnung über das Europäische Klimagesetz.....	4
----	--	---

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

4.	Schlussfolgerungen zum Thema „Biologische Vielfalt – dringender Handlungsbedarf“	4
5.	Sonstiges.....	6
a)	Vorschlag für eine Reform des EU-EHS	5
b)	Gipfel zur Anpassung an den Klimawandel (CAS 2021) (Niederlande, 25. Januar 2021)	5
c)	Aktueller Gesetzgebungsvorschlag.....	5
	Beschluss über das 8. Umweltaktionsprogramm	
d)	Mitteilung über die EU-Nachhaltigkeitsstrategie für Chemikalien	5
e)	Aktueller Gesetzgebungsvorschlag.....	5
	Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten Verordnung zur Änderung der Århus- Verordnung (EG) Nr. 1367/2006	
f)	Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten	6
	Mitteilung über den Zugang zur Justiz in den Mitgliedstaaten	
g)	Achte Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo MOP-8) (Vilnius, 8.-11. Dezember 2020).....	6
h)	Hochrangiges Treffen des Weltforums der Kreislaufwirtschaft (World Circular Economy Forum, WCEF) zum Thema Kreislaufwirtschaft und Klima (Niederlande, 15. April 2021).....	6

ANLAGE – Erklärungen für das Ratsprotokoll.....	7-13
---	------

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 11870/1/20 REV 1 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der A-Punkte

- a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten 12067/20 + COR 1

Der Rat nahm die in Dokument 12067/20 enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten COR- und REV-Dokumente an. Die Erklärungen zu diesen Punkten sind im Addendum wiedergegeben.

In Bezug auf die folgenden Punkte müssen die Dokumentenangaben wie folgt lauten:

Standpunkte der EU für internationale Verhandlungen

5. Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses des Rates über den Standpunkt, der im Namen der EU im IMO/MEPC 75/MSC 102 zu der Annahme von Änderungen zu vertreten ist
Annahme
vom AStV (1. Teil) am 21.10.2020 gebilligt
- [C] 11351/20
+ **ADD 1**
11340/20
MAR
OMI

Auswärtige Angelegenheiten

19. Beziehungen zu Zentralamerika – Beitritt Kroatiens und vorläufige Anwendung des Protokolls zum Assoziierungsabkommen EU-Zentralamerika
- 6046/1/20 REV 1
COLAC
- a) Beschluss des Rates über die Unterzeichnung
Annahme
- [C] 6047/20
6049/1/20 REV 1
+ **REV 2 (es)**
- b) Beschluss des Rates über den Abschluss
Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments
vom AStV (2. Teil) am 21.10.2020 gebilligt
- [C] 6048/20
6049/1/20 REV 1
+ **REV 2 (es)**

- b) **Liste der Gesetzgebungsakte** (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

12068/20

Umwelt

1. **Trinkwasser-Richtlinie (Neufassung)**

Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates

vom AStV (1. Teil) am 14.10.2020 gebilligt



11563/20

+ ADD 1 REV 1

6230/20

+ **REV 1 (pl)**

+ **REV 2 (hu)**

+ ADD 1

ENV

Der Rat nahm seinen Standpunkt in erster Lesung gemäß Artikel 294 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und die Begründung des Rates gegen die Stimmen der bulgarischen Delegation und bei Stimmenthaltung der österreichischen Delegation an. (Rechtsgrundlage: Artikel 192 Absatz 1 AEUV)

Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage (Seite 12) wiedergegeben.

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

3. **Verordnung über das Europäische Klimagesetz**

Partielle allgemeine Ausrichtung



12083/20

6547/20

10868/20

Der Rat legte die in Dokument 12261/20 wiedergegebene partielle allgemeine Ausrichtung fest.

Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage (Seite 7) wiedergegeben.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

4. **Schlussfolgerungen zum Thema „Biologische Vielfalt –**

dringender Handlungsbedarf“

Billigung



11829/20 + ADD 1

+ **REV 1 (de)**

Der Rat nahm die in Dokument 12210/20 enthaltenen Schlussfolgerungen an.

Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage (Seite 9) wiedergegeben.

Sonstiges

5. a) **Vorschlag für eine Reform des EU-EHS**  11766/20
Informationen der polnischen Delegation

Der Rat nahm die Informationen der polnischen Delegation sowie die Bemerkungen der anderen Delegationen zur Kenntnis.

- b) **Gipfel zur Anpassung an den Klimawandel (CAS 2021)**  12021/20
(Niederlande, 25. Januar 2021)
Informationen der niederländischen Delegation

Der Rat nahm die Informationen der niederländischen Delegation zur Kenntnis.

- c) **Aktueller Gesetzgebungsvorschlag**
(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

Beschluss über das 8. Umweltaktionsprogramm   11987/20
Vorstellung durch die Kommission

Der Rat nahm die Vorstellung durch die Kommission sowie die Bemerkungen der anderen Delegationen zur Kenntnis.

- d) **Mitteilung über die EU-Nachhaltigkeitsstrategie für Chemikalien**  11976/20 + ADD 1
Vorstellung durch die Kommission

Der Rat nahm die Vorstellung durch die Kommission sowie die Bemerkungen der anderen Delegationen zur Kenntnis.

- e) **Aktueller Gesetzgebungsvorschlag**
(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten   11853/20
Verordnung zur Änderung der Århus-Verordnung (EG) Nr. 1367/2006
Vorstellung durch die Kommission

Der Rat nahm die Vorstellung durch die Kommission sowie die Bemerkungen der anderen Delegationen zur Kenntnis.

- f) **Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten** ☐ 11854/20
Mitteilung über den Zugang zur Justiz in den
Mitgliedstaaten
Vorstellung durch die Kommission

Der Rat nahm die Vorstellung durch die Kommission sowie die Bemerkungen der anderen Delegationen zur Kenntnis.

- g) Achte Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens 12031/20
über die Umweltverträglichkeitsprüfung im
grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo MOP-8) (Vilnius,
8.-11. Dezember 2020)
Informationen der litauischen Delegation

- h) **Hochrangiges Treffen des Weltforums der** ☐ 12007/20
Kreislaufwirtschaft (World Circular Economy Forum,
WCEF) zum Thema Kreislaufwirtschaft und Klima
(Niederlande, 15. April 2021)
Informationen der niederländischen Delegation

Der Rat nahm die Informationen der niederländischen Delegation zur Kenntnis.

-
- ① erste Lesung
☐ Öffentliche Aussprache auf Vorschlag des Vorsitzes (Artikel 8 Absatz 2 der
Geschäftsordnung des Rates)
C Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden B- Punkten in Dokument 11870/1/20

REV 1

Zu B- Punkt 3: **Verordnung über das Europäische Klimagesetz**
Partielle allgemeine Ausrichtung

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Ungarn setzt sich uneingeschränkt dafür ein, dass die Klimaneutralität bis 2050 sowohl auf EU-Ebene als auch auf nationaler Ebene im Einklang mit dem am 3. Juni 2020 vom Parlament verabschiedeten nationalen Klimaschutzgesetz Ungarns erreicht wird. Ungarn hat wesentlich zu den Klimaschutzbemühungen der EU beigetragen, indem es seine Treibhausgasemissionen im Jahr 2018 gegenüber 1990 um 33 % gesenkt hat und damit deutlich über dem EU-Durchschnitt von 25 % liegt.

Ungarn unterstützt die Annahme der partiellen allgemeinen Ausrichtung zum Europäischen Klimagesetz. Gleichzeitig betont Ungarn, dass die endgültige Einigung (allgemeine Ausrichtung) über das Dossier an die nachstehend aufgeführten Bedingungen geknüpft sein wird.

1. Die Rolle des Europäischen Rates

Der Europäische Rat sollte auf seiner Tagung im Dezember 2020 nicht nur den Wert der Zielvorgabe für 2030 festlegen, sondern ähnlich wie im Oktober 2014 auch Leitlinien dafür vorgeben, wie dieses Ziel erreicht werden soll (günstige Rahmenbedingungen). In den Schlussfolgerungen der Dezembertagung des Europäischen Rates sollten die nachstehenden Prinzipien in detaillierte Leitlinien umgewandelt werden. Für Ungarn ist die Annahme solcher Leitlinien eine solide (und unabdingbare) Voraussetzung für die Einigung über die ehrgeizigere Zielvorgabe. Der Europäische Rat sollte regelmäßig auf dieses Thema zurückkommen und die Umsetzung seiner Leitlinien bewerten.

2. Prinzipien günstiger Rahmenbedingungen

Die Grundprinzipien günstiger Rahmenbedingungen des Europäischen Rates vom März und Oktober 2014 und Dezember 2019, die mit den Schlussfolgerungen vom Oktober 2020¹ untermauert werden, sind wie folgt beizubehalten:

- *Konvergenz*: Alle Mitgliedstaaten müssen sich an den Klimaschutzbemühungen der Union beteiligen. Ungarn ist der Auffassung, dass zu diesem Zweck jeder Mitgliedstaat bis 2030 eine Reduzierung der Bruttoemissionen von mindestens 40 % gegenüber dem Niveau von 1990 erreichen sollte;
- *Anerkennung frühzeitiger Leistungen*: Frühzeitige und erfolgreiche Leistungen von Mitgliedstaaten bei der Reduzierung der Emissionen sind zu berücksichtigen, wenn weitere Reduktionsziele festgelegt werden;
- *Solidarität und Fairness*: Die Mechanismen des Emissionshandelssystems (EHS) – insbesondere der Modernisierungsfonds –, die der Unterstützung von Mitgliedstaaten mit einem niedrigeren Pro-Kopf-BIP dienen, müssen weiterhin beibehalten und gegebenenfalls erweitert werden. Die Festlegung der nationalen Reduktionsziele für die nicht unter das EHS fallenden Sektoren muss auf dem relativen Pro-Kopf-BIP basieren;
- *technologische Neutralität*: Da die Mitgliedstaaten das Recht haben, ihren nationalen Energiemix – inklusive Kernenergie – selbst zu bestimmen, müssen alle CO₂-armen Technologien gleich behandelt werden;
- *sichere und erschwingliche Energieversorgung*: Durch die günstigen Rahmenbedingungen muss eine sichere und erschwingliche Energieversorgung gewährleistet sein. Um Energiearmut zu vermeiden, darf im Wohnungssektor kein einheitlicher CO₂-Preis eingeführt werden, der über den bestehenden Rahmen des EHS hinausgeht;
- *Verlagerung von CO₂-Emissionen und Wettbewerbsfähigkeit*: Ein ausreichendes Maß an Schutz vor einer Verlagerung von CO₂-Emissionen ist von entscheidender Bedeutung, um zu gewährleisten, dass sich die Klimaschutzpolitik nicht schädigend auf die industrielle Wettbewerbsfähigkeit der EU auswirkt.“

ERKLÄRUNG SCHWEDENS, LUXEMBURGS, DÄNEMARKS, SPANIENS UND ÖSTERREICHS

„Schweden, Luxemburg, Dänemark, Spanien und Österreich unterstützen die partielle allgemeine Ausrichtung des Rates zum EU-Klimagesetz, unterstreichen jedoch, wie wichtig es ist, dass jeder Mitgliedstaat bis 2050 auf nationaler Ebene Klimaneutralität erreicht, um bis zu diesem Zeitpunkt eine klimaneutrale EU zu verwirklichen.

Unserer Ansicht nach stellt eine solche Verpflichtung einen solideren Rahmen für die Verwirklichung des Ziels der Klimaneutralität bis 2050 dar, so wie es der Europäische Rat in seinen Schlussfolgerungen vom Dezember 2019 gebilligt hat.“

¹ Z. B. Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Oktober 2014, Nummern 2.2., 2.10. und Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Dezember 2019, Nummer 6.

Zu B- Punkt 4: Schlussfolgerungen zum Thema „Biologische Vielfalt – dringender Handlungsbedarf“
Billigung

ERKLÄRUNG SCHWEDENS UND LETTLANDS

„Schweden und Lettland unterstützen die Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Biologische Vielfalt – dringender Handlungsbedarf“. Schweden und Lettland behalten sich jedoch das Recht vor, Primärwälder entsprechend den nationalen Gegebenheiten zu definieren, bis die laufenden partizipativen Verfahren für die Begriffsbestimmungen, die in der EU verwendet werden sollen, abgeschlossen sind und die Mitgliedstaaten zugestimmt haben.“

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Die biologische Vielfalt ist die unverzichtbare Grundlage des Lebens. Der aktive Beitrag verschiedener Sektoren, einschließlich der Land- und Forstwirtschaft, zum Schutz der biologischen Vielfalt ist von wesentlicher Bedeutung.

Ungarn möchte jedoch hervorheben, dass die Verwirklichung einiger von der Europäischen Kommission vorgebrachter Ziele unmöglich erscheint oder eine unverhältnismäßige Belastung für die Mitgliedstaaten darstellen könnte. Ungarn ist insbesondere der Auffassung, dass es nicht möglich ist, innerhalb des in der Strategie festgelegten Zeitrahmens auf Ebene der Mitgliedstaaten das Ziel zu erreichen, den Einsatz chemischer Pestizide um insgesamt 50 % zu verringern und den Anteil des ökologischen/biologischen Landbaus auf 25 % zu erhöhen. Darüber hinaus ist es im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Ausweitung geschützter und streng geschützter Gebiete erforderlich, die diesbezüglichen wissenschaftlichen Grundlagen und wichtigsten Begriffsbestimmungen weiter zu präzisieren.

Ungarn betont, dass die Rechtsvorschriften zur Unterstützung der Umsetzung der Strategie sich in jedem Fall auf detaillierte Folgenabschätzungen auf Ebene der Mitgliedstaaten stützen sollten.

Ungarn hebt hervor, dass eine nachhaltige Waldbewirtschaftung ein wirksamer Rahmen und ein wirksames Instrument für die Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität in den Wäldern ist. Dieses Konzept sollte in der künftigen EU-Forststrategie gebührend berücksichtigt und aufgegriffen werden, insbesondere durch die Umsetzung der einschlägigen Strategien.

Es ist äußerst wichtig, dass sich der Beitrag der gemeinsamen Agrarpolitik zur Erreichung der Ziele der Biodiversitätsstrategie auf einen soliden rechtlichen Rahmen stützt und in einem angemessenen Verhältnis zu den verfügbaren finanziellen Mitteln steht. Landwirte und Waldbesitzer sollten nur Anforderungen erfüllen, die in den Basisrechtsakten oder anderen einschlägigen EU-Rechtsvorschriften vorgesehen sind. Da die angekündigten Empfehlungen der Kommission im Zusammenhang mit den nationalen Strategieplänen zur Frage, wie die Ziele der Biodiversitätsstrategie und der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ zu verfolgen sind, nicht rechtsverbindlich sein sollen, können sie den Mitgliedstaaten nur als zusätzliche Orientierungshilfe dienen, die von diesen bei der Erstellung ihrer nationalen GAP-Strategiepläne berücksichtigt werden kann. Daher sollte die Kommission die nationalen Strategiepläne nur anhand von Kriterien bewerten, die auf einer angemessenen Rechtsgrundlage beruhen. Sollte sich ein Mitgliedstaat für eine andere Politik entscheiden, die nicht den Empfehlungen der Kommission folgt, so sollte dies keine rechtlichen Folgen für die Annahme der nationalen GAP-Strategiepläne haben.“

ERKLÄRUNG POLENS

„Die polnische Regierung teilt grundsätzlich die Auffassung, dass es notwendig ist die biologische Vielfalt in der EU zu schützen und gemeinsame Maßnahmen für ihren Erhalt zu ergreifen; dies ist von entscheidender Bedeutung für die Sicherung des Lebens der Menschen auf der Erde und die Erfüllung ihrer Grundbedürfnisse.

Um die wirksame Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie und ihrer Ziele zu gewährleisten, müssen sich die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten gemeinsam an der Entwicklung der Instrumente beteiligen, die für ihre Umsetzung erforderlich sind. Auf diese Weise können Maßnahmen zur Umsetzung angenommen werden, die auf klaren und verständlichen Kriterien beruhen.

In diesem Zusammenhang betont die polnische Regierung, dass es außerordentlich wichtig ist, eine echte Beteiligung der Mitgliedstaaten an der Ausarbeitung der Begriffsbestimmungen, einschließlich der Definition des strengen Schutzes, sowie bei der Ausarbeitung von Kriterien und Leitlinien für die Bestimmung und Ausweisung zusätzlicher Schutzgebiete und ökologischer Korridore und auch bei der Ausarbeitung der Leitlinien für die Auswahl der Lebensräume und Arten zur Sicherstellung, dass mindestens 30 % der geschützten Arten und Lebensräume – wie in der Strategie angekündigt – einen günstigen Zustand erreichen, zu gewährleisten, da die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des Dokuments und insbesondere bei der Auslegung der Bestimmungen von zentraler Bedeutung sein werden.

Es ist verfrüht, in den Schlussfolgerungen des Rates die Methode festzulegen, wie die Anstrengungen zur Erreichung der EU-Ziele auf die Mitgliedstaaten verteilt werden sollen. Polen ist insbesondere der Ansicht, dass in dieser Phase nicht darüber entschieden werden sollte, welche Elemente berücksichtigt werden sollten, um zu entscheiden, welcher Teil des EU-Ziels den einzelnen Mitgliedstaaten zugewiesen werden soll. Dieser Prozess ist von grundlegender Bedeutung für die Verwirklichung der Ziele der Strategie und erfordert eine gründliche Analyse in den Mitgliedstaaten.

Gleichzeitig unterstützt Polen den Erhalt gesunder und widerstandsfähiger Waldökosysteme, die viele Funktionen erfüllen können. Unter europäischen Bedingungen ist die These über die Verschlechterung der biologischen Vielfalt in bewirtschafteten Wäldern jedoch nicht bestätigt worden; ganz im Gegenteil, es gibt Beispiele für die Verschlechterung der biologischen Vielfalt in Wäldern, die streng geschützt sind. Polen weist darauf hin, dass zu dem Zeitpunkt, als die Strategie gebilligt wurde, keine Begriffsbestimmungen angenommen worden waren, auch nicht die Begriffsbestimmung von alt gewachsenen Wäldern. Diese Begriffsbestimmung wird derzeit erörtert, und es lässt sich schwer vorhersagen, welches Endergebnis dabei herauskommen wird. Außerdem ist es in dieser Situation angesichts der Vielfalt der natürlichen Bedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten schwierig, über die Ausweisung und Überwachung von Wäldern, für die die Begriffsbestimmung noch nicht festgelegt ist, sowie über die Methoden zu ihrem Schutz zu sprechen. Nach Auffassung Polens ist es angebracht, eine Begriffsbestimmung vorzulegen, Konsultationen mit den Mitgliedstaaten durchzuführen, eine Simulation der von diesen Wäldern bedeckten Fläche vorzunehmen sowie die sozioökonomischen Auswirkungen, wenn sie unter strengen Schutz gestellt werden, einzuschätzen.

Es sei hervorgehoben, dass vor dem Hintergrund der beobachteten Klimaveränderungen, deren Ausmaß und Auswirkungen schwer vorherzusagen sind, auch die Bewertung ihrer Umweltauswirkungen zu einer immer größeren Herausforderung wird. Wenn auch auf Störungen in Gebieten, die potenziell als alt gewachsene Wälder definiert werden, nicht reagiert werden kann, kann dies dazu führen, dass ganze Waldkomplexe aussterben und einige von ihnen ihre natürlichen Werte und Funktionen unwiederbringlich verlieren. Es sei darauf hingewiesen, dass die Wälder in Polen unter Wahrung der biologischen Vielfalt nachhaltig bewirtschaftet wurden und werden, und dank eines nachhaltigen Ansatzes für Ressourcen, einschließlich natürlicher Ressourcen, ist ein Netz verschiedener Formen des Naturschutzes wirksam. Die Bewirtschaftung der Waldressourcen beruht auf einem Modell der nachhaltigen Waldbewirtschaftung, das die Nachhaltigkeit, Kontinuität und Lebensfähigkeit der Wälder sicherstellt und gleichzeitig vielen Arten Schutz und Lebensraum bietet. Daher geht es Polen besonders darum, dass die im Rahmen der Strategie geplanten Maßnahmen weitere positive Auswirkungen zuallererst auf das Naturerbe der gesamten EU und der einzelnen Mitgliedstaaten wie auch auf die Lebensbedingungen und die Gesundheit aller Bürgerinnen und Bürger haben werden.“

Zu A-Punkt 1: **Trinkwasser-Richtlinie (Neufassung)**
*Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung
des Rates*

ERKLÄRUNG DER REPUBLIK BULGARIEN

„Nach Auffassung der Republik Bulgarien ist der endgültige Wortlaut von Artikel 11 „Mindesthygieneanforderungen für Materialien und Werkstoffe, die mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung kommen“ nicht zufriedenstellend, da er von Ansatz her insgesamt unklar ist und einen Mangel an Kohärenz zwischen den Anforderungen der Trinkwasserrichtlinie als Teil der Umweltgesetzgebung und den Anforderungen der bestehenden Rechtsvorschriften über die Produktharmonisierung aufweist.

Wir bedauern, dass unseren Bedenken in Bezug auf Probleme bei der praktischen Umsetzung des Rechtsakts in der endgültigen Fassung nicht angemessen Rechnung getragen wurde.

Aus diesem Grund kann Bulgarien dem angenommenen Wortlaut des Artikels 11 nicht zustimmen und stimmt daher bei der Abstimmung über den endgültigen Wortlaut der Richtlinie mit „dagegen“.

ERKLÄRUNG LUXEMBURGS

„Im Sinne der Kompromissbereitschaft kann Luxemburg der Einigung über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung) zustimmen, die auch eine positive Reaktion auf die Initiative ‚Right2Water‘ darstellt.

Luxemburg bedauert jedoch, dass die für Pestizid-Metaboliten gewählte Lösung nicht ehrgeiziger ist und dass in Ermangelung einer detaillierten Folgenabschätzung die Folgen der Anwendung der Bestimmungen über Kontaktmaterialien hinsichtlich der von den betroffenen Interessenträgern zu tragenden Kosten und Ausgaben nicht ausreichend analysiert wurden.“

ERKLÄRUNG DER NIEDERLANDE

– Artikel 1 und 16

„Die Niederlande betonen nachdrücklich, wie wichtig der Zugang zu Trinkwasser ist, und haben die Initiative ‚Right2Water‘ begrüßt. Sie verfügen auf nationaler Ebene über eine fundierte Praxis und einen soliden Rechtsrahmen für den Zugang zu und die Versorgung mit Trinkwasser von guter Qualität. Gleichwohl sind die Niederlande nach wie vor der Auffassung, dass die Trinkwasserrichtlinie mit ihrem Schwerpunkt auf der Trinkwasserqualität nicht das geeignete Instrument ist, um die Verbesserung des Zugangs zu Trinkwasser in der EU anzugehen.

Die Niederlande stellen infrage, ob der Anwendungsbereich dieser Richtlinie in einer Weise ausgeweitet werden sollte, die die Gefahr birgt, dass in die Verantwortung der Mitgliedstaaten eingegriffen wird, insbesondere durch den obligatorischen und spezifischen Charakter bestimmter Maßnahmen. Die Niederlande unterstützen die Annahme dieser Richtlinie angesichts der eindeutigen und weiterreichenden Vorteile, die sie für die Trinkwasserqualität mit sich bringen wird, und da wir davon überzeugt sind, dass unser Trinkwassersystem mit den Anforderungen des Artikels 16 in Einklang steht; wir betonen jedoch, dass es in der Verantwortung der Mitgliedstaaten liegt, wie die Frage des Zugangs zu Trinkwasser angegangen wird.“

ERKLÄRUNG ZYPERNS, TSCHECHIENS, DÄNEMARKS, FRANKREICHS, DEUTSCHLANDS, UNGARNS, MALTAS, DER NIEDERLANDE UND POLENS zu Erwägungsgrund 47

„Die oben genannten Mitgliedstaaten unterstützen die Annahme der Trinkwasserrichtlinie, die nicht nur hohe Sicherheitsstandards für das Trinkwasser unserer Bürgerinnen und Bürger gewährleisten wird, sondern indirekt auch zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beitragen wird.

Wir halten es jedoch für völlig unangebracht, in die Begründung eines Rechtsakts zu Trinkwasser allgemeine Formulierungen über Maßnahmen der Kommission in Bezug auf den Zugang zur Justiz in den Mitgliedstaaten aufzunehmen. Damit wird weder der gegenwärtige Rechtsstand in Bezug auf den Zugang zur Justiz geändert noch wird die Kommission weitergehend ermächtigt, in solchen Angelegenheiten rechtliche Schritte zu unternehmen.

Wir nehmen die Einhaltung des Übereinkommens von Aarhus, dessen eigenständige Vertragsparteien die Mitgliedstaaten sind, ernst. Doch kann die Einhaltung des Übereinkommens von Aarhus durch die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip am besten auf Ebene der Mitgliedstaaten angegangen werden. Die eigentliche Herausforderung, die es zu bewältigen gilt, besteht hingegen nach wie vor in der Einhaltung des Übereinkommens von Aarhus durch die Union selbst, wie im Beschluss 2018/881 des Rates und in den Feststellungen des Ausschusses zur Überwachung der Einhaltung des Übereinkommens von Aarhus in der Sache ACCC/C/2008/32 dargelegt. Obwohl die vom Rat geforderte Untersuchung abgeschlossen ist und obwohl die Kommission in ihrer Mitteilung zum europäischen Grünen Deal vom 11. Dezember 2019 angekündigt hat, sie werde „eine Überarbeitung der Aarhus-Verordnung [Verordnung (EG) Nr. 1367/2006] ins Auge fassen“, ist im Arbeitsprogramm der Kommission für 2020 kein diesbezüglicher Vorschlag aufgeführt.

Angesichts der weiterreichenden Vorteile, die diese Richtlinie mit sich bringen wird, sind wir bereit, ihre Annahme zu unterstützen; wir werden jedoch darauf achten, dass eine solche Formulierung über den Zugang zur Justiz in den Mitgliedstaaten nicht in künftige Rechtsakte im Bereich Umwelt aufgenommen wird.“